

Begründung zum TOP 10:

Aufgrund der gestiegenen Heizkosten im Zuge des Ukrainekrieges wurde den Kommunen empfohlen, den Energieverbrauch zu reduzieren und auf das unbedingt notwendige zu beschränken. Als nicht zwingend notwendig ist auch die Vermietung von öffentlichen Räumen für private Zwecke anzusehen. Insbesondere vor dem Hintergrund der gestiegenen Heizkosten ist ein Winterbetrieb mit entsprechend der Satzung festgelegten Entgelten nicht vertretbar. Als Alternative wird vorgeschlagen, die tatsächlichen Heizkosten abweichend von der Regelung des § 3 Ziff. 6 der Entgeltsatzung für die Nutzung kommunaler Räumlichkeiten anzusetzen. Dazu muss vor und nach dem für Vermietung notwendigen Heizzeitraum der Zählerstand abgelesen und mit einem Vergleichszeitraum abgeglichen werden. Damit wird der Verbrauch des Dauermieters (Klosterladen) abgezogen. Auf den entsprechenden Verbrauch werden die aktuellen Tarife angewandt und in Rechnung gestellt.